

101. Zur Auslegung der in §. 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen in Bezug genommenen polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Arnstädter Regierungspolizeiverordnung vom 17. September 1879.

1. Was ist in §. 3 dieser Verordnung unter „Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen“ zu verstehen?
2. Finden auf die Unterbringung von Sprengstoffen während der Nachtzeit, falls dieselben zu diesem Zwecke von den Fuhrwerken, auf welchen sie befördert wurden, abgeladen werden, die Vorschriften über den Transport oder die über die Aufbewahrung Anwendung?
3. Ist Beihilfe zur Zuwiderhandlung gegen die gedachte Polizeiverordnung strafbar?

Arnstädter Regierungspolizeiverordnung vom 17. September 1879

§§. 3—16. 27 flg. 31.

St.G.B. §. 49.

IV. Straffenat. Ur. v. 25. Februar 1890 g. M. u. Gen. Rep. 163/90.

I. Landgericht Hagen.

Die Strafkammer hatte den Fabrikdirektor M. und den Fuhrknecht L. wegen Vergehens gegen §. 9 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 zu je drei Monaten Gefängnis verurteilt, weil dieselben dem §. 3 der Regierungspolizeiverordnung vom 17. September 1879 zuwider zeitweise auf einem von dem L. gelenkten Schlitten, auf welchem von M. gekauftes Dynamit nach dessen Fabrik

befördert wurde, gefessen hatten, und weil dem §. 31 der Verordnung zuwider dieses Dynamit, ehe es an den Ort der unmittelbaren Verwendung geschafft wurde, von dem L. auf Anordnung des M. und unter dessen Mitwirkung zur Aufbewahrung während der Nacht in ein zur Fabrik gehöriges Zimmer gebracht worden war.

Die Revision des Angeklagten M. ist verworfen; auf die Revision des Angeklagten L. ist das landgerichtliche Urteil, soweit es ihn betrifft, aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

Die von beiden Angeklagten eingelegte und in einem gemeinschaftlichen Schriftsatz begründete Revision konnte nur teilweise Erfolg haben.

Zu III. In materieller Beziehung rügt die Revision Verletzung der Arnberger Regierungspolizeiverordnung vom 17. September 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, durch unrichtige Anwendung.

Daß diese Verordnung zu den „bereits bestehenden polizeilichen Bestimmungen“ gehört, deren Übertretung nach §. 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu bestrafen ist, ist von der Revision nicht angefochten, unterliegt auch keinem Bedenken.

Der Vorderrichter hat Übertretung der §§. 3, 31 dieser Verordnung festgestellt, die Revision beide Feststellungen bemängelt.

1. Der §. 3 der mehrgedachten Verordnung verbietet den Transport explosiver Stoffe „auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen“. Der offenbare Zweck dieser Vorschrift ist der Schutz dritter, bei dem Transporte nicht beteiligter, Personen gegen die Explosionsgefahr.

Wenn nun auch dieser Schutz nach dem Wortlaute der Vorschrift nicht auf die allerdings zunächst in Betracht kommenden regelmäßigen Beförderungsgelegenheiten (Post, Omnibus, Pferdebahnwagen) zu beschränken ist, so richtet sich das Verbot doch nicht gegen die den Transport ausführenden Personen. Diese müssen sich in größter Nähe der unter ihrer Verantwortlichkeit zu transportierenden Stoffe befinden, können gegen die daraus hervorgehende Gefahr durch kein

Verbot geschützt werden, soweit der Transport nicht überhaupt verboten wird, wie dies bezüglich der in §. 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe geschehen ist. Wollte die Verordnung aber verhindern, daß sich der Transportführer auf das Fuhrwerk setzt, wie es doch auch bei Frachtfuhrleuten vielfach geschieht, so hätte sie ihrer ganzen Anlage nach, bei dem speziellen Eingehen auf den Transportbetrieb, dies ausdrücklich verboten. Die Verordnung ist aber geradezu von dem entgegengesetzten Standpunkte ausgegangen. Denn wenn sie in §. 11 bestimmt, daß auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, Tabak nicht geraucht werden darf, so unterstellt sie notwendig, daß sich Personen auf den Fuhrwerken befinden; da damit nach §. 3 nicht die beförderten Personen gemeint sein können, kann sich das Rauchverbot nur auf die auf den Fuhrwerken befindlichen, bei der Beförderung beteiligten Personen beziehen. Sollte dabei andererseits nur an den Wagenlenker (Kutscher, Fuhrmann) gedacht sein, so würde dies seinen zutreffenden Ausdruck durch ein auf diese leicht zu bezeichnende Person beschränktes Verbot gefunden haben.

Ist hiernach davon auszugehen, daß das Fahren der bei dem Transporte beteiligten Personen auf Fuhrwerken, welche mit explosiven Stoffen befrachtet sind, durch §. 3 nicht verboten ist, so verlegt der Vorberrichter diesen Paragraphen durch unrichtige Anwendung, und zwar nicht bloß gegenüber dem Angeklagten L., den er selbst als den zur Lenkung des Schlittens nötigen Kutscher ansieht, sondern auch gegenüber dem Angeklagten M. Denn dadurch, daß letzterer „beschloß, eine Schlittenfahrt mit dem Transporte zu verbinden“, daß andererseits L.'s alleinige Thätigkeit zur Lenkung des Schlittens und zum Transporte des Dynamits genügte, wird nicht ausgeschlossen, daß M. bei Ausführung des Transportes thätig war, denselben sogar leitete, und zwar umsoweniger, als gar nicht festgestellt ist, daß L. die Erlaubnis zum Besitze von Dynamit hatte. Der Vorberrichter muß aber auch selbst den Angeklagten M. als bei Ausführung des Transportes beteiligt angesehen haben, da er ihn für die Übertretung des §. 3 verantwortlich macht. Wenn der Vorberrichter als einen zweiten Grund verwerten will, daß der zum Dynamittransporte benutzte Schlitten „sonst zur Personenbeförderung diente, d. h. bestimmt war“, so giebt er dem §. 3 eine rechtsirrtümliche Auslegung. Kann schon „dienen“ und „bestimmt sein“ nicht ohne weiteres gleichgestellt werden, so er-

giebt doch das Wort „gleichzeitig“ klar, daß es nicht auf die allgemeine Bestimmung, sondern auf den konkreten Gebrauch des Fuhrwerkes ankommt. Es erscheint durchaus nicht verbotswidrig, auf einem seiner Einrichtung nach zur Personenbeförderung bestimmten, in anderen Fällen dazu benutzten Fuhrwerke explosive Stoffe zu transportieren, wenn nur nicht „gleichzeitig“ Personen mit demselben befördert werden.

2. Der §. 31 der Verordnung verbietet die Aufbewahrung von Dynamit an anderen Orten als an der Herstellungsstätte, an dem Orte der unmittelbaren Verwendung und in besonderen Magazinen. Im vorliegenden Falle ist das Dynamit, welches M. aus der Rheinisch-Westfälischen Dynamitfabrik in Königsahl gekauft hatte, an demselben Tage nicht mehr in das Magazin bei dem Steinbruche der von M. geleiteten Fabrik geschafft worden, sondern über Nacht in einem auf dem Fabrikhofe befindlichen Zimmer aufbewahrt worden, von wo es am anderen Morgen nach dem vorgedachten Magazine getragen wurde. In diesen von ihm getroffenen Feststellungen konnte der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum den objektiven Thatbestand der Übertretung des §. 31 finden. Der Versuch der Revision, diese Lagerung als einen Teil des Transportes hinzustellen, ist verfehlt. Indem die Verordnung den Transport explosiver Stoffe auf Landwegen in den §§. 3 bis 16 durch alle Abschnitte vom Verpacken bis zum Abladen mit ihren Schutzvorschriften begleitet, von dem Falle der Unterbrechung des Transportes über Nacht durch Abladen aber nicht spricht, giebt sie klar zu erkennen, daß sie nur die Beförderung auf Fuhrwerken zum Transporte rechnet, deren selbst längeren Aufenthalt sie im §. 13 vorsieht, daß sie aber mit dem Augenblicke des Abladens den Transport für beendet betrachtet. Die Aufbewahrung an anderen Orten als auf den Fuhrwerken oder sonstigen Beförderungsmitteln fällt deshalb unter die Vorschriften über die Lagerung (§§. 27 flg.). Wollte also Angeklagter M. das Dynamit über Nacht in einem geschlossenen Raume aufbewahren, so durfte dies nur in einem dazu nach §. 31 geeigneten Raume geschehen. Aus welchen Gründen er sich dazu entschloß, das Dynamit in das dazu ungeeignete Zimmer schaffen zu lassen, ist gleichgültig.

3. Während M. für die Übertretung des §. 31, weil das in seinem Besitze befindliche Dynamit auf seine Anordnung und unter

seiner Mitwirkung in den zu seiner Verfügung stehenden Raum gebracht wurde, mit Recht als Thäter verantwortlich gemacht werden konnte, und, da auf das niedrigste Strafmaß erkannt ist, durch die Verurteilung aus §. 9 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 trotz der unrichtigen Anwendung des §. 3 der Verordnung nicht beschwert ist, muß das angefochtene Urteil dem T. gegenüber aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden, weil es an jeder thatfächlichen Unterlage dafür fehlt, daß T. die Übertretung des §. 31 als Thäter begangen hat. Die Sachlage schließt nicht aus, daß er nur als Gehilfe bei der That des M. beteiligt war, in welchem Falle der §. 49 St.G.B.'s zu berücksichtigen wäre, da die Übertretung der Polizeiverordnung sich als Vergehen gegen das Sprengstoffgesetz kennzeichnet.